

Ordnung für die Konfirmandenarbeit

1. Grundsätze

Ziel der Konfirmandenarbeit ist es, Jugendliche zum Glauben an Jesus Christus einzuladen und so auf ihre Taufe, die meist im frühen Kindesalter stattgefunden hat, zu antworten. Dazu werden die Grundlagen des Glaubens vermittelt und der Versuch unternommen, christliche Gemeinschaft erlebbar zu machen. Für Kinder, die noch nicht getauft sind, ist die Konfirmandenarbeit eine Vorbereitung für die Taufe.

Grundlage der Konfirmandenarbeit ist die Heilige Schrift.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze werden die nachstehenden Regelungen getroffen.

2. Dauer der Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandenarbeit beginnt im 6. Schulbesuchsjahr oder im 12. Lebensjahr. Sie schließt zwei Jahre später zwischen Ostern und Pfingsten mit der Konfirmation.

3. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit nehmen die Erziehungsberechtigten im Pfarrbüro vor. Dazu kann auch das auf der Internetseite der Kirchengemeinde eingestellte Anmeldeformular genutzt werden.

Zu Beginn der Konfirmandenarbeit wird zu einem „Konfi-Start-Tag“ eingeladen, in dessen Verlauf Eltern auch über Form und Inhalt der Konfirmandenarbeit informiert werden.

4. Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht, Gottesdienst, sowie eine Konfirmandenfreizeit. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich. In der Konfirmandenzeit sind in zwei Jahren vier Kurse (A,B,C und D) zu durchlaufen:

A-Kurs

Thema: Die Bibel kennenlernen

Zeit: von Osterferien bis Sommerferien

Auswendig zu lernender Stoff: Vaterunser, 1 Bibelvers

B-Kurs

Die zehn Gebote

Zeit: von Herbstferien bis Weihnachtsferien

Auswendig zu lernender Stoff: Zehn Gebote

C-Kurs

Der christliche Glaube

Zeit: von Sommerferien bis Herbstferien

Auswendig zu lernender Stoff: Glaubensbekenntnis

D-Kurs

Abendmahl, Taufe, Konfirmation

Zeit: von Weihnachtsferien bis Osterferien

Auswendig zu lernender Stoff: Psalm 23

Der D-Kurs beinhaltet eine Konfirmandenfreizeit

Die Konfirmanden bekommen regelmäßig Gelegenheit, den auswendig zu lernenden Stoff im Unterricht aufzusagen. Als Nachweis werden Datum und Unterschrift des Unterrichtenden im Konfirmandenordner vermerkt. Pro Lerneinheit werden 2 Unterschriften benötigt, um die Aneignung des Stoffs zu sichern.

Das Abprüfen des Lernstoffs geschieht in einer möglichst druckfreien Atmosphäre, die von Annahme, Wertschätzung und Teamgeist geprägt ist. Die vollständig gesammelten Unterschriften werden am Ende von Kurs D als bestandene Prüfung angesehen, die als Zulassung zur Konfirmation gilt.

Auf der Konfirmandenfreizeit wird ein gemeinsamer Gottesdienst erarbeitet.

Wenn Konfirmanden aus Krankheitsgründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, ist eine Benachrichtigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ist ein Konfirmand während der Kurse A - C mehr als dreimal während eines Kurses verhindert, so ist der betreffende Kurs im folgenden Jahr zu wiederholen. (Der Konfirmationsgottesdienst verschiebt sich dadurch nicht.)

5. Teilnahme am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl

Für die Teilnahme an Gottesdiensten werden Gottesdienstpässe ausgestellt, die im Kirchenraum vorrätig gehalten werden und in denen Gottesdienstbesuche durch Unterschrift von Berechtigten (kirchliche Mitarbeiter oder Vertreter des Kirchenvorstands) bescheinigt werden.

Die Teilnahme am Abendmahl steht den Konfirmanden von Anfang an offen.

Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen.

6. Mitarbeit im Konfirmandenunterricht

Eine regelmäßige Mitarbeit im Konfirmandenunterricht wird erwartet. Zur Mitarbeit gehört auch das Erlernen des Lernstoffs (siehe oben unter 4).

7. Arbeitsmittel

Die Konfirmanden benötigen während der Konfirmandenzeit eine Bibel (Ausgabe: Hoffnung für alle). Ein Konfirmandenordner wird von der Kirchengemeinde gestellt. Für das Arbeitsmaterial wird ein einmaliger Kostenbeitrag zu Beginn der Konfirmandenarbeit erhoben.

8. Konfirmation

Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- besondere Gründe im Verhalten (z.B. Störung im Gottesdienst) die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand über die Angelegenheit beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten einlegen.